Reg. Nr. 1796
Prot. Z. 3719

~~Beschuldigter:~~ Josef Jurčič
Delict: Übertretung nach Art. III des Ges. v. 17. Oktober 1868

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Das k. k. Bez. als Bez.-Gericht Laibach hat heute über die vom k. k. Staatsanwalte in Laibach gegen Josef Jurčič Redakteur des „Slovenski Narod" wegen Übertretung des Verbotes der gesetzmäßigen Ordnung erhobene Anklage v. 22. Novbr. 1875 ad J. 1861

in Anwesenheit des k. k. Staatsanwaltes Persche ~~als Anklägers~~ ~~Dr. Persche~~ als Vertreter des Anklägers

des außerordentlich ~~in Haft befindlichen~~ Angeklagten Josef Jurčič

des Verteidigers: Rechtsanwalt Dr. Mrovše
des Privatbeteiligten ——
des ——— als Vertreter desselben

nach der am 20. Dezbr. 1875 vorgenommenen Hauptverhandlung auf Grund des dem Anklager gestellten Antrages auf Schuldigsprechung wegen obiger Übertretung i. v.

und des Antrages des Privatbeteiligten auf Zuerkennung einer Privatentschädigung per 200 fl

zu Recht erkannt:

/.

Der Josef Turčič (A 31 Jahre aus Gurkfeld gebürtig, Redacteur des Slovenski narod in Laibach unbestraft, wurde von der Anklage: wegen Übertretung der Verwaltungsstrafe der er habe als Redacteur des Slovenski narod der Aufnahme der Notiz beginnend mit den Worten: Umor – pisše se nam u. s. v. in die Nummer 95 des politischen Journals Slovenski narod am 28. April 1875 erscheinend ~~vom Jahre 1875~~ eine Aufmerksamkeit der Verfasser, bei deren Erscheinen der Umstand die Aufnahme dieser Notiz ~~Notiz~~ ~~von~~ ~~Strafbarem~~ Inhalts in den Slovenski narod unterblieben wäre, erst daher der Übertretung im Sinne des Artikels VII Zi. 5 des Gesetzes vom 15. Okt. 1868 / 142. R.G.B. schuldig – gemäß § 259 J. Z. Pol. G. freigesprochen. Von der Frage der Kosten des Strafverfahrens nach § 390 St.P.O. losgezählt und auf der Privatbetheiligte Franz Meschnak in Sinne des § 366 St.P.O. mit seinem Entschädigungsansprüchen auf den Civilrechtsweg gewiesen.

Gründe

In der in der Anklage bezeichneten Notiz wird erzählt, daß ein italienischer Hausierer beim Salz Krizmik in Möchling in Kärnten

/dem Friedensrichter und Anklager / ~~[illegible]~~ ihn nachher
wollte, durch sein Haus in Begleitung des Diebes gelaufen
und sich dann schlafen legte; es wären die näheren Umstände
kurz angegeben und schließlich gesagt, es der Dieb den
Hausschlüssel stückelte / zerkleinerte / und die Leute in die
Enge schlugen; der Diebstahlsäter befinde sich bereits in
strafgerichtlicher Untersuchung.
Infolge dieser Notiz klagte Merchmalk den Angeklagten
wegen Übertretung der Körperverletzung nach § 487 lit a.
Stg. an und stellte der Ansicht, die Kl. Staatsanwalt-
schaft ~~die~~ wolle die Verfolgung des Anzeigers
übernehmen, dies geschah, die Voruntersuchung
gegen Josef Lurcii wegen des eitierten
Vergehens wurde eingestellt jedoch über
Antrag der Kl. Staatsanwaltschaft ohne
Untersuchungsrichter beim Kl. Landesgerichte
zufolge Beschluss vom 23. April 1.J. 11238
gemäß § 109. StPO ein gestellt und die Strafacten
diesem Kl. Landes. Gerichte zur Amtshandlung wegen der
abgeurtheilten Übertretung abgetreten.
Der Angeklagte bestreitet ~~[illegible]~~ nun abermals
die Zuständigkeit dieses Kl. Landes. Gerichtes indem
er sich auf den Artikel II des Einführungsgesetzes gesetzt

zur Also und die § 484 u. § 483. Alinea 1. Absatz 2. Also
besonders ~~unter~~ berücksichtigend, es müsse ~~über~~ die Über-
frage, ob hier der Thatbestand eines durch eine
Verbrechens begangenen Strafgesetzes vorliege,
erst durch das Geschworenengericht entschieden
werden;
er wendet ferner die eingetretene Verjäh-
rung ein, da es sich ebenfalls um eine Über-
tretung handelt, auf welche eine Geldstrafe bis zu
200 fl. gesetzt ist also eine 6 monatliche Verjährungs
dauer zur Anwendung kommt gemäß § 531. B.P.
Der Zeitpunkt des Beginnes der Verjährung
wird von der letzten Handlung
nehmung des Polizeidiener ~~die~~ am 24. Juni d. J.
9 Uhr Abends ~~vorfallen~~ an zu laufen beginnen, da
~~mit~~ Zeitrechnung ~~vom dem~~ Moment der Ver-
brechung an zu berechnen sei, ~~was~~ die am 24.
Juni d. J. ~~laufende~~ Verjährung am 24. Dezem-
~~ber d. J. 10 Uhr Vormittag~~ 10 Uhr vollendet, wofern der
Angeklagte die Verlauf zuständigen Ver-
handlung erst den 24. Dezbr. d. J. 11 Uhr Vormittags
zugefertigt wurde.
~~am 24. Dezbr. d. J. eine falsche Datum~~
Endlich liegt auch der abgeänderte Thatbestand der

genauer Überlegung nicht tot, da Angeklagter ja gestehe die fragliche Notiz gelesen, deren Inhalt vorzugsweise nur sich zur Aufnahme derselben in den Steckbrief noch ~~aus~~ aus dem Grunde nicht eignen zu haben, weil er die Nachricht von einem Correspondenten erhielt, mit dem er durch 8 Jahre in Verbindung stehe und welchen er als einen durchaus verlässigen Gewährsmann kennen zu lernen Gelegenheit hatte; überhaupt sei das, ~~[illegible]~~ Gerücht über die mehrerwähnte Aufhebung ~~[illegible]~~ und Möchling viz. wiederum verbreitet gewesen, und habe er gar Anlaß zur Einleitung der Verfolgungen gegen den Redakteur gegeben, der nur verantwortlich der pflichtgemäßen Obsorge kommen also vorliegenden Falles keine Rede sein.

Anbelangend nun die angewendete Interpretation dieses Strafgesetzes, so wäre dieselbe gänzlich irrig, weil es sich hier nur um den Begriff des Verfahrens handelt und dieser nach § 9. StPO, wie auch nach § 484 u. § 493 StPO den Strafgesetzen

obliegen ~~[illegible]~~ da nun die vorliegende strafbare Handlung gemäß § 5 des Artikels III des citirten Gesetzes als Übertretung zu ahnden ist, so kann ~~[illegible]~~ die Zuständigkeit dieses Bezirksgerichtes nicht bezweifelt werden; ~~[illegible]~~ aus den Gesetzen jener Übertretungsfälle, die durch die Presse begangen werden und namentlich in dem Falle der ~~[illegible]~~ Übertretung der Verhaftung der geflüchteten Person, ferner eines Redacteurs, gewiß die Bestimmung in der Gesetzesaufgabe, falls es nicht über die Strafbarkeit, ob der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründe, sonder durch das Schwurgericht oder den Gerichtshof entscheiden werden.

Da jedoch das citirte Gesetz nicht das Verbrechen oder Vergehen strafbar, sondern ~~[illegible]~~ in den Inhalt einer Druckschrift ~~[illegible]~~ erkennt, sondern nur die ~~[illegible]~~ Verhaftung der geflüchteten Person zu Übertretungen ahnden will, so kann auch nicht bestritten werden, daß ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~

Vorliegend nur Übertretung ~~strafbarer~~ geheimnißbrecherischer eine Strafbare Handlung und ein Verbrechen, das Geschworenengericht oder das Gerichtshof zu erkennen hätte, obwol dieser Judicatur über Niemand mehr verlangt wird; da nun ähnlicher analoger Fall auch vor Gerichtshof im Falle der Strafbestätigung ~~oder~~ Beschlagnahme einer Druckschrift unter die Strafsache ~~auch~~ selbstständig entscheidet, so liegt daher zwar ~~strafbare Handlung~~ Druckschrift ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen wird, während außer diesem Falle über strafbares Delict gemäß Artikel VI des Einführungsgesetzes zur R.P.O. nur das Geschworenengericht zu entscheiden hat, so kommt die Competenz dieses Begräbnißgerichtes vorliegenden Falles allerdings begründet.

Dagegen ~~auch~~ muß ~~[illegible]~~ ~~erkannt~~ die fragliche Übertretung, auch angenommen es liegen ~~[illegible]~~ Thatbestand derselben vorsätzliche Vergehung ersehen angesehen werden.

Die letzte Verhandlung des ~~Angeklagten~~ Angeklagten erfolgte mündlich am 24. Juni 1876 frei; die Vorlage zur heutigen Verhandlung wurde ihm gegen ~~den Angeklagten~~ am 24. Dzber l. J. zugefertiget.

da ~~nun~~ ~~da~~ gemäß § 531. StG. nicht der Tag, sondern der Zeitpunkt der Handlung, also der Zeitpunkt der Unterbrechung der Verjährung als maßgebend anzusehen wird, so ist also am 24. Dezember l. J. ein volles halbes Jahr verflossen seit gegen den Beschuldigten ein solcher gerichtlicher Schritt unternommen wurde, welcher die Verjährung unterbricht, ~~gemäß~~ die Verjährung einer strafbaren Handlung beginnt nämlich mit dem Zeitpunkte der Begehung derselben ~~zu laufen~~ und kann laut der klaren Bestimmung des § 531. StG. dieselbe nicht schon dadurch als unterbrochen angesehen werden, ~~daß~~ wegen der strafbaren Handlung eine Untersuchung eingeleitet wird, vielmehr ~~ist das nur~~ läuft die Verjährung auch in einem solchen Falle fort, kann also nur durch eine Verlängerung i. andern ~~vorgeschriebenen~~ in der citirten Gesetzesstelle angeführten Strafgerichtlichen Schritts, der gegen den Beschuldigten eingeleitet werden, unterbrochen werden.

Folgerichtig muß ferner angenommen werden, daß zum Zeitpunkte der Unterbrechung der Verjährung, dieselbe von neuem zu laufen beginne, was in dem vorliegenden Straffalle am 24. Juni l. J. geschah; diese neuerliche Verjährung beginnt ~~gerechnet~~ ~~also am~~ schon am 24. Juni l. J. und endet also auch schon am 24. Dezember l. J. und geht es nicht

an dem Beginn derselben auf den 25. Juni l. J. anzu-
setzen, weil die Bestimmung, daß der Tag, an welchem eine
strafgerichtliche Tat gegen einen Beschuldigten der
Haft nicht gezählt werde, nur zu Gunsten desselben
erfolgt, also niemals zu seinem Nachteile
ausgelegt werden kann und weil andererseits
gerade der Zeitpunkt des Eingriffs, und nicht der
bezügliche Tag maßgebend ist;
da nun auf die vorliegende Übertretung eine Geld-
strafe bis zum Höchstbetrage von 200 f gesetzt
ist, solche Übertretungen in 6 Monaten verjähren
und auch in dem gegenwärtigen Falle 6 Monate
seit der letzten Verwendung des Beschuldigten bis
zu dessen Verhaftung verflossen, so muß die
Übertretung, abgesehen von dem darin objektiven Tatbestand
als verjährt angesehen werden.
Anbelangend endlich den objektiven Tatbestand
dieser Übertretung so kann auch dieser nicht
als vorhanden angesehen werden;
der Anzeigeleger führt nämlich an, daß er die
fragliche Notiz von einem Gewerbegenossen

verhält mit dem er als Redakteur schon mehrere Jahre in Strafbindung steht und ~~deshalb~~ er ~~sicher~~ als einer derlei solcher Gewerbsmann ~~konnte~~ kann;
er habe also keinen Grund gehabt, diese Notiz, die er gelesen und deren Inhalt er verwarf, in den „Slovenski narod" aufzunehmen;
diese Angaben des Angeklagten ~~erscheinen nicht~~ sind an u. für sich glaubwürdig und durch nichts widerlegt; wenn man nun erwägt, dass jener Hat das Gerücht: der Direktor Mercinak habe einen Fuhrwerk verfallagen in der Umgegend von Möchling und so gar sind aus politischer Sphäre der Partei, also weit strafbarer; ob dieses Gerücht mit solcher Bestimmtheit auftrat, ob der Gendarmeriepostenführer in Ebersdorf Anlass nahm, dem Bezirksgerichte Ebersdorf demselben die Anzeige zu erstatten und ob dieses Gericht über Antrag der Staatsanwaltschaft wegen des Vorfalles Erhebungen pflog; so kann jedem Correspondenten des Slovenski narod das Verlangen aller dieser Umstände als redlicher Aufklärungsmittel gestatten, das Bewusstsein seiner Strafbarkeit als gewichtiger

ihn sehr bedeutend entlastender Entschuldigungsgrund zu gute halten; umsomehr müssen diese Umstände aber den angeklagten Redacteur entlasten, der keinen Anlass haben konnte, weder an der Richtigkeit der Mittheilung, oder an der Glaubwürdigkeit seines Correspondenten zu zweifeln. Man kann dem Redacteur eines täglich erscheinenden Blattes wol nicht zumuthen, über die Richtigkeit einer jeden Notiz erst umfassende Nachforschungen anzustellen zumal, wenn er glaubt, sie aus verlässlicher Quelle erhalten zu haben; es kann also auch nicht behauptet werden, dass der Redacteur in dem in Rede stehenden Falle die erforderliche Aufmerksamkeit vernachlässigt habe und es in Folge dessen die Aufnahme der mehrgedachten Notiz verfolgte.

Aus allen diesen Gründen wurde demnach Josef Jurčič der Angeklagte von der Anklage freigesprochen.

Die weiteren Verfügungen des Urtheils basiren sich gegen in den daselbst bezogenen Gesetzen.

Laib. 31. Dzbr 875

Kraus

abergo

Wird der Cabelschen

Boathammerschl

farbe ich

zugeschickt

Laib 1. Ja 76

Krey

Lf. 18. Januar

300

Spur Beschl.

E. 2087.

J. S.

erg. 3719 Rep.